



Stadt Rosenheim

Kinderschutzkonzept

für Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft

Städtischer Kindergarten



Löwenzahn

Städtischer Kindergarten Löwenzahn

Kaiserstraße 42

83022 Rosenheim

08031/3651570

kindergarten.loewenzahn@rosenheim.de

Leitung Christiane Freese

Stellv. Leitung: Martina Pritzel

Träger:

Stadt Rosenheim

Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung & Betreuung

Reichenbachstraße 6, 83022 Rosenheim

Geschäftszimmer.kita@rosenheim.de

Tel.: +49 (0)8031/365-1411

Fax: +49 (0)8031/365-2022

Impression

Autorenschaft:

Team der städtischen Kindertageseinrichtung Löwenzahn
Kaiserstraße 42
83022 Rosenheim

Pädagogische Fachberatung & Sachgebietsleitung für Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft

Frau Mareike Leibnitz

Reichenbachstraße 6, 83022 Rosenheim

Design, Drucklayout, Bildnachweis:

Stadt Rosenheim

Inhalt

Prämabel	4
01. Grundlagen	5
1.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	5
1.2 Rechtlicher Rahmen	7
02. Risikoanalyse	
2.1 Risikofaktoren durch Mitarbeiter der Einrichtung	9
2.2 Risikofaktoren durch räumliche Gegebenheiten	9
2.3 Risikofaktoren zwischen den Kindern	10
2.4 Risikofaktoren durch die Familie	10
2.5 Risikofaktoren durch externe Personen	10
03. Prävention	
3.1 Verhaltenskodex	11
3.2 Umgang mit den Risikofaktoren zum Schutz der Kinder	14
3.2.1. Räumlichkeiten in der Einrichtung	14
3.2.2 Mitarbeiter der Einrichtung	15
3.2.3 Kinder	16
3.2.4 Familien	16
3.2.5 Externe Personen	17
3.3 Sexualpädagogik im Kindergarten	18
3.4 Beratungs- und Beschwerdemanagement	19
3.4.1 Beschwerdemöglichkeit für Erziehungsberechtigte	20
3.4.2 Beschwerdemöglichkeiten für Kinder	20
3.4.3 Beschwerdemöglichkeit für Mitarbeiter	20
04. Partizipation	21
05. Intervention und Notfallplan	
5.1 Interventionspläne	22
5.1 Notfallplan	22
5.2 Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII	23
5.3 Handlungsablauf innerhalb der Einrichtung von Mitarbeitern an Kindern	24
5.4 Handlungsablauf innerhalb der Einrichtung von Kindern untereinander	25
06. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung	
6.1. Rehabilitation	26
6.2. Aufarbeitung	27
6.3 Qualitätssicherung	28
07. Anlaufstellen und Ansprechpartner	28
Schlusswort	30
Literaturverzeichnis	31

Präambel

Die Stadt Rosenheim betreibt insgesamt acht Kindertageseinrichtungen für Familien im Stadtgebiet. Dazu zählt die Kinderkrippe „Innzwerge“, die Kindergärten „Bewegungskindergarten am ESV“, „Löwenzahn“, „Muggelstein“, „Stadtmäuse“, der Waldkindergarten, eine Übergangsgruppe und das „Kinderhaus in der Finsterwalderstraße“ mit Familienzentrum. Für ein Aufwachsen in einer sicheren Umgebung tragen wir als Träger der Einrichtungen eine große Verantwortung.

Neben dem fachpolitischen Auftrag, ist Kinderschutz ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft. Die Einrichtung ist für Kinder ein Ort der Begegnung und auf Schutz des körperlichen, geistigen und seelischen Wohlergehens ausgerichtet. Alle pädagogischen Mitarbeiter handeln nach einer klaren Grundhaltung, welche durch Wertschätzung, Respekt und Vertrauen gegenüber den Kindern geprägt ist. In der pädagogischen Arbeit ist diese Grundhaltung unabdingbar und wird in einer gelebten Kultur der Achtsamkeit zum Ausdruck gebracht.

Kinder haben bei uns in den Einrichtungen in städtischer Trägerschaft die Möglichkeit sich frei zu entfalten und der individuellen kindlichen Entwicklung nachzugehen. Zugleich begegnen wir den Kindern auf Augenhöhe und stärken sie in ihrer Persönlichkeit. Dabei ist bei uns die Betreuung, Bildung und Erziehung eines jeden Kindes im Fokus. Im Zuge dessen ist die Sicherheit der uns anvertrauten Kinder unerlässlich.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept ist ein allgemein gültiger Leitfaden entwickelt worden, welcher sich an Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen in städt. Trägerschaft richtet, mit dem Ziel Orientierung zum Thema Kinderschutz zu geben. Dabei ist es ebenfalls wichtig zu sensibilisieren und Maßnahmen aufzuzeigen, die in der pädagogischen Arbeit umgesetzt werden können, um die Kinder vor jeglicher Gewalt und Vernachlässigung innerhalb der Einrichtung aber auch im familiären Umfeld zu schützen. Dies dient der Prävention und Intervention, bei Verdacht und konkreten Gefährdungen des Kindeswohles. Eine effektive Präventionsarbeit stellt eine elementare Basis für ein gewaltfreies Miteinander und ein Aufwachsen im Wohlergehen dar.

Unsere pädagogischen Mitarbeiter sind speziell geschult und gehen in den regelmäßigen Austausch zum Thema Kinderschutz. Das dargelegte Schutzkonzept wurde von den einzelnen Teams der Einrichtungen in städt. Trägerschaft gemeinschaftlich erarbeitet und wird in Zukunft auch laufend überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt. Es dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und der Mitarbeiter in der Einrichtung.

01. Grundlagen

1.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ (Maywald 2019, S. 21)

In der Rechtsprechung ist der Begriff Kindeswohlgefährdung nicht eindeutig definiert. Er beschreibt das gesamte Wohlergehen des Kindes. Die Kinder sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und dieses Kindeswohl muss in jeder Einrichtung durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt vorhanden sein.

Eine Gefährdung des Kindeswohles kann auf verschiedenste Weise auftreten:

- ❖ Unbeabsichtigten Grenzverletzungen, die spontan und ungeplant geschehen und die subjektive Grenze des Kindes verletzen: z.B. Beleidigungen, Abwertungen, Anschreien, Beschämen, grobes Berühren.
- ❖ Übergriffen, die nicht aus Versehen passieren, sondern Ausdruck einer Haltung, die Grenzen anderer zu missachten sind: z.B. bewusstes Bloßstellen und Ängstigen, körperliche Berührungen, die über ein professionelles Maß hinausgehen, Hinwegsetzen über Signale des Kindes gegen Nähe und Berührungen. Übergriffe sind auch daran zu erkennen, dass die Kritik anderer nicht beachtet wird und Beschwerden als »Petzen« o. ä. bezeichnet werden.
- ❖ Strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt: z.B. Körperverletzung, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (wie sexuelle Nötigung, sexualisierte Gewalt, Vergewaltigung), Erpressung (aus: Schutzkonzept Ev. Kirche, S. 8).

Nachfolgend lassen sich Gefährdungsarten von Gewalt und Vernachlässigung aufzeigen:

Seelische Gewalt und Vernachlässigung

Unter seelischer Gewalt und Vernachlässigungen zählen verbale Äußerungen und Demütigungen, die die Psyche eines Menschen angreifen. Darunter zählen beispielsweise:

- Bloßstellung jeglicher Art
- Emotionale Vernachlässigung
- Androhung von körperlicher Gewalt
- Schuldzuweisung jeglicher Art
- Abweisung
- Zuwendungsentzug
- Kind verbal entwerten
- Mobbing

- Gesellschaftlicher Ausschluss

Körperliche Gewalt und Vernachlässigung

Körperliche Gewalt wird auch physische Gewalt oder Körperverletzung genannt. Zu körperlicher Gewalt zählen alle Angriffe die auf den Körper eines Menschen gerichtet wird. Darunter verstehen wir beispielsweise:

- Vorsätzliches zufügen von Schmerz und Verletzungen durch Beißen, Kratzen, mit Gegenständen werfen, schlagen usw.
- Hartes Anpacken oder Festhalten
- Ohrfeigen, Schlagen mit der Hand oder mit Gegenständen
- Mangelnde Unterstützung bei der eigenen Körperpflege (Papo abputzen etc.)
- Entzug von Erfüllung von Grundbedürfnissen wie Essen, Schlafen,...
- Dem natürlichen Bewegungsdrang keinen Raum geben
- Gesundheitsgefährdendes Verhalten wie unangepasste Kleidung, unausgewogene Ernährung, mangelnde medizinische Versorgung usw.

Sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung

Sexualisierte Gewalt, sexualisierter Machtmissbrauch und Vernachlässigung beschreiben Handlungen mit sexuellem Bezug ohne Einwilligung des Schutzbefohlenen. Darunter zählen beispielsweise:

- Verletzung der Intimsphäre durch Übergriffe bei pflegerischen Aufgaben z.B. wickeln, Toilettengang (gegen den Willen des Kindes handeln)
- Unsittliche Berührungen jeglicher Art bzw. körperliche Nähe erzwingen z.B. streicheln, küssen, Kind auf den Schoß ziehen...
- Sexuelle Handlungen jeglicher Art
- Unterbindung des Raumes für eine gesunde körperliche Entwicklung (z.B. sich nicht anschauen dürfen...)
- Ausgrenzung, Diskriminierung aufgrund von Diversität

Formen der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Eine Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ist wenn ein Kind bewusst, unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt gelassen wird:

- Nicht altersentsprechendes alleine lassen
- Kinder vergessen
- Keine altersgemäße Handhabung mit gefährlichen Gegenständen
- Notwendige Hilfestellungen unterlassen

1.2 Rechtlicher Rahmen

Der rechtliche Rahmen des Kinderschutzkonzeptes ergibt sich aus den nachfolgenden Grundlagen:

- ❖ Die UN-Kinderrechtskonvention ist eine Abkürzung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und ist das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder. Unter anderem ist in der Kinderrechtskonvention (Art. 2, 3, 6, 12, 19, 24, 34) verankert, dass Kinder vor allen Formen von Gewalt zu schützen sind. Ebenso verpflichten sich die Vertragsstaaten die freie Meinungsäußerung der Kinder in sämtlichen Belangen, die das Kind betreffen zu berücksichtigen und die Kinder in partizipativer Weise miteinzubeziehen.
- ❖ Im Grundgesetzbuch sind unter anderem nachstehende Aussagen(Art. 1,2) in Auszügen versehen:
„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“
- ❖ Das Bürgerliche Gesetzbuch § 1631 Abs. 2 beinhaltet folgendes:
„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“
- ❖ Im Sozialgesetzbuch VIII (SGB) heißt es weiter:
§8a besagt, dass der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung erfüllt sein muss. Im § 22 sind die Grundsätze der Förderung aufgeführt. § 30 beinhaltet, dass der Erziehungsbeistand sowie der Betreuungshelfer die Kinder bei Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Berücksichtigung des sozialen Umfeldes, sowie unter Erhaltung des Lebensbezuges zum familiären Hintergrund die Selbstständigkeit fördern. Die Regelung des § 45 enthält die Betriebserlaubnis, welche Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung ist. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn
 - die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
 - die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

- zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Weiter ist im §47 die Melde- und Dokumentationspflichten und Aufbewahrung von Unterlagen geregelt.

- Betriebsaufnahme,
- Bevorstehende Schließung der Einrichtung,
- Konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen sowie Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§72a beinhaltet, dass die Einrichtungen keine vorbestraften Personen beschäftigen dürfen.

- ❖ Laut Art. 9b (Kinderschutz) des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz haben die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen sicherzustellen, dass,
 - deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eins von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 - bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
 - die Eltern sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen wird, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- ❖ Nach der Ausführungsverordnung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz regelt § 1 Abs. 3 die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

02. Risikoanalyse

2.1 Risikofaktoren durch Mitarbeiter der Einrichtung:

Wir geben den uns anvertrauten Kindern, als pädagogische Fachkräfte, emotionale und auch bei Bedarf körperliche Nähe um ein Gefühl der Sicherheit vermitteln zu können. Dies ist von elementarer Bedeutung für das emotionale Wohlbefinden der Kinder. Eine besondere Bedeutung hat hier die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz. Im gesamten Alltag sind die Mitarbeiter und Kinder mit sensiblen Situationen konfrontiert wie zum Beispiel:

- * Sauberkeitserziehung / Wickeln / Unterstützung beim Toilettengang/ Umziehen bei Einnässen und Einkoten
- * Gruppenausflüge
- * Einzelsituationen zwischen pädagogischen Mitarbeiter und Kindern
- * Vertretungssituationen/ Hospitationen / Praktikanten/ neue Mitarbeiter

Ein weiterer Risikofaktor sind Stress und mangelnde Personalkapazität die durch Krankheit und Fachkräftemangel entstehen. Hier ist die Herausforderung eine gelebte Partizipation umzusetzen und auf alle Bedürfnisse kompetent einzugehen.

In unserer Einrichtung arbeiten weibliche und männliche Fachkräfte unterschiedlichstem Alter, Vorerfahrungen und kulturellen Hintergrund. Das Schutzkonzept gibt allen Beteiligten Sicherheit und eine Orientierung im Umgang mit Kinderschutz, Beteiligung, Kinderrechte, Partizipation und Macht.

Wir betreuen die Kinder in Stammgruppen. Die Kinder haben zwar immer die Möglichkeit sich im Haus zu verteilen und andere Gruppen zu besuchen, dennoch ist es uns wichtig, dass sie einen geschützten Rahmen haben und ein Gemeinschaftsgefühl entwickeln können. Risikofaktoren können hier die Strukturen in den einzelnen Gruppen sein, falls Mitarbeiter die Öffnung nach außen vermeiden und die Kinder in „ihrer“ Gruppe halten. So können auch Machtmissbrauch und gelebte Partizipation nicht ausreichend wahrgenommen werden.

2.2 Risikofaktoren durch räumliche Gegebenheiten

Unsere Einrichtung besteht aus zwei Häusern, die mit unserem großen Garten verbunden sind. Die Kinder dürfen sich auch häuserübergreifend besuchen und müssen hierfür über die Terrassen gehen.

Auch gibt es bei uns, aus pädagogischen Gründen, Spielbereiche die einen Rückzug ermöglichen. Kinder stehen in den Turnräumen, Gängen, Kinderbädern und Funktionszimmern viele Räume zur Verfügung, die sich einer direkten Einsicht oft entziehen. Auch unser Garten hat eine unzählige Anzahl an solchen Spielbereichen.

2.3 Risikofaktoren zwischen Kindern

Wir betreuen in unserer Einrichtung bis zu 145 Kinder im Alter von 3,0 bis max. 7,0 Jahren. Die Kinder kommen zum größten Teil aus der Innenstadt von Rosenheim und bringen eine Vielzahl an Kulturen, Familienmodellen und Bildung mit. Es begegnen sich Kinder mit unterschiedlichsten Entwicklungsständen und Lebenserfahrungen. Dieses Ungleichgewicht birgt ein erhöhtes Risiko für Grenzüberschreitungen unter den Kindern. Viele Kinder haben ein sehr unterschiedlich ausgeprägtes Verständnis von angepasster Nähe und Distanz, so dass es hier zu Missverständnissen kommen kann. Ebenso werden bei uns bis zu 10 Kinder betreut, die aufgrund ihrer Entwicklung einen erhöhten Förderbedarf aufweisen. Hier ist immer wieder die Gefahr der Selbst- und Fremdverletzung ebenso wie die Unter- und Überforderung gegeben.

Die Selbstständigkeit der Kinder und das Erfahren von Selbstwirksamkeit möchten wir stets fördern. So dürfen sich die Kinder bei uns frei im Haus bewegen, andere Gruppen besuchen, die Toilette alleine aufsuchen und auch in Turnräumen und Funktionsräumen ohne ständige Aufsicht spielen.

2.4 Risikofaktoren durch die Familien

Aussagen, Verhalten und Verhaltensänderungen von Kindern bringen manchmal bestimmte Probleme und Themen der Familien in die Einrichtung. Auch Eltern wenden sich mit ihren Sorgen, Ängsten und Überforderung im Rahmen von Entwicklungs- und Beratungsgesprächen an die päd. Mitarbeiter.

2.5 Risikofaktoren durch externe Personen

Besonders in der Bring- und Abholzeit ist in unserer Einrichtung (trotz Klingel und Gegensprechanlage) Unbefugten ein Zutritt möglich.

Ebenso kommen regelmäßig Handwerker, Gärtner, Postboten etc. auf unsere Gelände.

Der heilpädagogische Fachdienst sowie auch Therapeuten der umliegenden Frühförderstellen kommen kontinuierlich zur Förderung einiger Kinder in unser Haus.

Unterschiedlichste Praktikanten (FOS, Schnupperpraktikum...) sind im Kindergartenjahr in unserer Einrichtung anzutreffen.

03. Prävention

3.1 Verhaltenskodex

Verhaltenskodex des städtischen Kindergarten Löwenzahn

Unser Verhaltenskodex dient der Klarheit über Regeln und Gepflogenheiten in unserer Kita. Er dient der Sicherheit und dem Wohl unserer Kinder, Begleiter, Springer, Freiwillige sowie anwesender Eltern.

Allgemeiner Umgang

Wir schützen die uns anvertrauten Kinder in unserem Verantwortungsbereich.

Wir setzen uns für ihren bestmöglichen Schutz vor körperlichem und seelischem Schaden ein.

Wir dulden keine offenen und subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern.

Dadurch beugen wir gleichzeitig dem Machtmissbrauch durch Erwachsene vor.

Individuelle Grenzempfindungen sind sowohl bei den Mitarbeiter als auch den betreuten Kindern und Familien ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.

Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen und müssen sofort thematisiert werden.

Kinder werden ermutigt und befähigt „NEIN“ und „Stopp“ zu sagen.

Wir setzen Nähe und Distanz professionell in unserer Arbeit ein.

Kinder dürfen in allen Bereichen, die sie betreffen, partizipieren und ihre Umwelt somit aktiv mitgestalten.

Wir kennen die Kinderrechte und arbeiten so, dass wir diese umsetzen können.

Bei der Aufstellung und Umsetzung von Regeln und Grenzen sind jegliche Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung untersagt.

Private Kontakte zu den Familien

Private Kontakte der Mitarbeiter zu den Familien der betreuten Kinder, die nicht schon vor Kitaeintritt bestanden oder über die eigenen Kinder zustande gekommen sind, sind unerwünscht. Das schließt die Betreuung (auch gg. Bezahlung) außerhalb der Kitazeiten ebenso ein, wie regelmäßige Bring- und Abholdienste zu oder von der Kita.

Auch Kontakte über soziale Netzwerke wie Facebook oder WhatsApp sollen nicht stattfinden.

Mitarbeiter und Erziehungsberechtigte sprechen sich mit SIE an.

Körperkontakt zu den Kindern

- Küssen

Küsse bleiben eine familiäre Geste der Zuneigung.

Begleiter, Springer, Freiwillige küssen Kinder grundsätzlich nicht.

Wenn die Kinder dieses Bedürfnis äußern, machen diese die Kinder liebevoll darauf aufmerksam, dass sie nicht geküsst werden möchten und bieten als Alternative beispielsweise eine Umarmung an.

- **Trost**

Das Bedürfnis nach Trost in Form von Umarmung, auf den Schoß nehmen etc. soll ausschließlich nur stattfinden wenn dieser Wunsch vom Kind ausgedrückt wurde. Die Mitarbeiter achten darauf, dass Form und Dauer des Trostes angemessen bleiben und reagieren sensibel auf die Veränderungen in der Körpersprache des Kindes.

Für tröstende Zuwendungen wird sich nicht in geschlossene Räume zurückgezogen. Die Mitarbeiter sind sich des Spannungsfeldes zwischen Nähe anbieten und Schutzaspekten bewusst. Sie reflektieren ihre Ausdrucksformen und Erfahrungen von Nähe und Distanz im Team. Sie beachten ihre eigenen Grenzen und formulieren sie den Kindern gegenüber.

Toilettengänge/ Wickeln

Kinder werden nur auf Aufforderung durch diese beim Toilettengang unterstützt.

Kinder, die motorisch dazu in der Lage sind, werden ermutigt, sich eigenständig den Po zu säubern.

Die Eltern werden je nach Entwicklungsstand der Kinder in den Elterngesprächen gebeten, den eigenständigen Toilettengang zu Hause zu üben.

Das Wickeln findet bei offener Tür statt. Die Kinder werden nach Möglichkeit von ihrem Wunschpädagogin gewickelt.

Freiwillige und Praktikant (Wochenpraktikanten) und unterstützende Eltern begleiten die Kinder grundsätzlich nicht bei Toilettengängen, wickeln nicht und führen auch keine Pflegemaßnahmen wie duschen durch.

Die Intimsphäre der Kinder wird respektiert, z.B. wenn diese bei geschlossener Tür ihren Toilettengang erledigen möchten.

Ist die Toilettentür geschlossen, wird vor dem Betreten der Räumlichkeit angeklopft und ein Hereinkommen erbeten oder angekündigt.

Toilettengänge von Erwachsenen werden auch im Wald, Ausflügen und Spaziergängen stets im geschützten Rahmen begleitet.

Das Prinzip der offenen Tür / Sechs-Augen-Prinzip

Die Betreuung eines einzelnen Kindes durch einen einzelnen Betreuer ist zu vermeiden.

Sollte diese Betreuungsform aus pädagogischen Gründen (Integrationskind, nur ein Schlafkind) in Ausnahmefällen notwendig sein, ist darauf zu achten, dass der Zugang für andere Kinder und Mitarbeiter zugänglich ist und regelmäßig Sichtkontakt besteht.

Freiwillige und Praktikant dürfen die Kinder nicht ohne einen pädagogischen Begleiter betreuen.

Baden, Wasserspiele u.ä.

Unser Gelände ist einsehbar. Die Kinder tragen deshalb auch beim Baden oder bei Wasserspielen Badesachen. Kinder in Badebekleidung werden nicht fotografiert.

Kommunikation

Die Grundlage unserer Kommunikation ist stets gewaltfrei. Wir legen Wert darauf, dass die Kommunikation immer wertschätzend und respektvoll ist. Umgangssprache und Jugendsprache wird nicht verwendet.

Ein diskriminierender und anklagender Kommunikationsstil wird nicht geduldet.

Wir achten darauf, dass weder Kinder noch Erwachsene sexistische oder in anderer Form

abwertende Bemerkungen tätigen. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Funktion sich die jeweiligen Personen im Rahmen der Kita aufhalten. Das schließt auch bringende oder abholende Personen ein.

Kinder werden immer mit ihrem richtigen Namen angesprochen. Kosenamen und Verniedlichungen sollen vermieden werden.

Begrifflichkeiten

Wir verwenden für die Benennung von Geschlechtsorganen stets die korrekte Bezeichnung, z.B. Penis und Vagina.

Damit sollen die Kinder in die Lage versetzt werden, Bedürfnisse und vor allem Grenzen in diesem Bereich verständlich zu kommunizieren.

Fotos und Telefone

Das Fotografieren der Kinder ist ausschließlich mit kita-eigenen Medien zum Zweck der Dokumentation gestattet.

Umgang mit Geschenken

Das Teilen von Mitgebrachtem (durch Kinder) soll möglichst der ganzen Gruppe zugutekommen.

Give-Away-Päckchen bei Geburtstagsfeiern sollen nicht mitgebracht werden bzw. nicht verteilt werden.

Geschenke von materiellem Wert (unter Kindern) werden außerhalb des Kitaalltags ausgetauscht und zwischen den Eltern abgesprochen.

Mitarbeiter bleiben achtsam für die Motivation der Geschenke und lehnen diese ggf. auch ab.

Geldgeschenke dürfen nicht angenommen werden. Generell darf jeder Mitarbeiter ein Geschenk pro Familie im Jahr annehmen. Dieses darf den Wert von 5€ nicht überschreiten. Alle Zuwendungen sind in der Transparentliste zu führen.

Das Team achtet darauf, dass keine Bevorzugungen oder emotionale Abhängigkeiten entstehen.

Partizipation

Alle Kinder sollen immer das Recht haben sich partizipativ beteiligen zu können, wenn es um ihre Belange geht. Hier ist ein Bewusstsein für die Stufen der Partizipation bei dem Mitarbeiter nötig.

Zum Beispiel beim Essen; Kinder dürfen immer selbst entscheiden ob und wie viel sie Essen möchten. Es wird den Kindern kein Essen durch den Erwachsenen auf den Teller gelegt um sie zum Probieren zu animieren. Auch emotionaler Druck wird nicht ausgeübt (probiere doch mal, die Küche hat sich so viel Mühe gegeben). Kinder die die Hauptspeise nicht probieren, bekommen dennoch eine Portion von der Nachspeise.

Die Regeln des Verhaltenskodex gelten auch zwischen allen ehrenamtlich Tätigen, Praktikantinnen und Praktikanten, sowie Honorarkräften in der Arbeit mit Kindern. Kurzzeitpraktikanten werden von ihrer Anleitung über die Schutzvereinbarungen informiert. Für alle Jahrespraktikanten erfolgt eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungsleitung. Der unterschriebene Verhaltenskodex ist Grundlage der Arbeit.

Sollten Mitarbeiter Kenntnis über Sachverhalte und Hinweise auf psychische, physische und sexuelle Grenzverletzungen oder sonstige Übergriffe und Machtmissbrauch haben, sind sie verpflichtet diese schnellstmöglich den direkten Vorgesetzten zu melden. Eine schriftliche Dokumentation muss erfolgen.

3.2 Umgang mit den Risikofaktoren zum Schutz der Kinder

3.2.1 Räumlichkeiten in der Einrichtung

Alle Räume des Kindergarten Löwenzahns entsprechen den aktuellen Sicherheitsstandards und werden regelmäßig durch unseren Sicherheitsbeauftragten und Baubegehungen von Seiten des Trägers überprüft und fortlaufend angepasst und modernisiert. Gefahrenquellen werden von allen Mitarbeitern unverzüglich an eine Leitung gemeldet und bei Bedarf sofort durch Fachkräfte behoben. Die pädagogischen Mitarbeiter tragen stets dafür Sorge, dass alle Räume die den Kindern zur Verfügung stehen sicher sind. Material und Mobiliar wird regelmäßig auf Intaktheit und Verschleiß geprüft.

Alle Räume in der Einrichtung sind nach den aktuellen Brandschutzbestimmungen mit gekennzeichneten Fluchtwegen ausgewiesen. Die Mitarbeiter haben Kenntnis von Brandschutz und Wissen über den Aufenthalt und Gebrauch der Feuerlöscher Bescheid. Ebenso wird mit den Kindern das Verlassen des Hauses im Brandfall regelmäßig geübt. Den Mitarbeitern und den Kindern sind die Abläufe und die Sammelstelle bekannt. Die Einrichtung bestimmt zwei Brandschutzbeauftragte.

Die gesamten Räume und Wege sind in unserer Einrichtung unter den Aspekten der Ruhemöglichkeit, Rückzugsmöglichkeit, Freiflächen, Bewegungsmöglichkeit, Rollenspiel und Ausleben von Kreativität gestaltet. Die Räume und Gänge werden immer wieder an die Bedürfnisse der Kinder angepasst. Die Regeln in den einzelnen Räumen und Spielbereichen werden mit den Kindern erarbeitet und sind allen Teammitgliedern und Kindern bekannt. Jeder Mitarbeiter hat stets ein Ohr und Auge auf abgelegene und weniger einsehbare Spielbereiche und zeigt dadurch den Kindern eine kontinuierliche Präsenz. Durch Nachfragen und Beobachten vergewissern wir uns über das Wohlergehen der Kinder. Im gesamten

Team findet ein ständiger Austausch über die Nutzung und Aufsicht der Räume statt. Gemeinsam werden Absprachen getroffen die für die gesamte Einrichtung Gültigkeit haben.

Unser großer Garten bietet für die Kinder unendliche Spielmöglichkeiten. Durch die vielen Ecken und Winkel sind hier eine gute Absprache und eine ständige Bewegung der Mitarbeiter unerlässlich. Das Gartentor bleibt am Vormittag stets verschlossen. Postboten etc. müssen sich über eine Glocke bemerkbar machen. Mit Beginn der Abholzeit ist stets eine Fachkraft mit Aufsichtspflicht im Eingangsbereich die das Tor und die gesamte Abholzeit im Blick hat.

Alle Gartenregeln und wichtige Abläufe sind in einem mehrseitigen Handout zusammengefasst und werden zum Kitabeginn mit dem gesamten Team besprochen und überarbeitet. Jede Gruppe hat diese bei sich, so dass stets nachgelesen werden kann.

3.2.2 Mitarbeiter/ innen der Einrichtung

In unserer Einrichtung arbeiten wir mit und nach unserem Leitbild.

Uns ist stets bewusst, dass jedes Kind einzigartig ist.

*Wir wollen stets jedem Kind die Möglichkeit
geben, sich in seiner Persönlichkeit weiter zu entwickeln.*

In seiner Individualität erhält es Unterstützung, Förderung und Begleitung.

Gelebte Wertevermittlung bietet den Kindern einen Rahmen, um Halt und Orientierung zu finden.

Die richtige und pädagogisch sinnvolle Balance zwischen Nähe und Distanz wird besonders bei sensiblen Situationen immer wieder reflektiert und bei Bedarf geändert.

Kinder sollen bei uns stets einen geschützten Rahmen erfahren dürfen. Alle Mitarbeiter haben zusammen einen Verhaltenskodex erarbeitet, der als Grundlage für unser Verhalten in der Arbeit am Kind dient. Der Kodex wird von jedem der sich im Haus länger aufhält (päd. Mitarbeiter, hauswirtschaftliches Personal, Hausmeister ...) unterschrieben und somit anerkannt.

Durch kollegiale Beratung, Supervisionen, Mitarbeitergespräche, Hospitationen und Fortbildungen ist eine ständige Auseinandersetzung mit der eigenen Persönlichkeit, der eigenen Pädagogik und der Ausübung der eigenen Macht garantiert.

Allen Mitarbeitern sind die Rechte des Kindes bekannt, setzen diese in den Gruppen um und erarbeiten sie regelmäßig mit den Kindern um diese darin zu stärken.

Die Wichtigkeit der Partizipation und der Beschwerde wird in Teamsitzungen regelmäßig thematisiert. Es finden Austauschgespräche statt, wie diese Themen in den Gruppen umgesetzt werden.



Zum Schutz für die Kinder wie auch den Mitarbeiter wird, soweit wie möglich, das Sechs-Augen-Prinzip angewandt. Die Randzeitenbetreuung in unserer Einrichtung wird immer von min. zwei pädagogischen Mitarbeitern übernommen. Bei Personalausfall vertreten die Leitungen und Flexkräfte in den Gruppen. Wenn es nicht anders möglich ist werden Gruppen zusammengelegt um genügend Personal in einer Gruppe zu haben.

Um Konflikte im Team Raum und Zeit zu geben, können Gruppenteams oder Gesamtteams mit Leitungspräsenz genutzt werden. Ein Vier (Sechs) – Augen Gespräch mit den Leitungen kann jederzeit gesucht werden. Die Möglichkeit einer Einzelsupervision oder Teamsupervision kann hier erörtert werden.

3.2.3 Kinder

Kinder die einen erhöhten Förderbedarf aufweisen, sind bei Bedarf und entsprechender Entwicklung bei uns enger geführt und betreut. Dies ermöglicht eine Z-Kraft und bei Bedarf auch ein Individualbegleiter. Für uns ist stets das Ziel allen Kindern eine Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen und sie bei allen Aktionen, Ausflügen etc. teilhaben zu lassen.

In Angeboten, Projekten und alltäglichen Situationen vermitteln die Pädagogen kontinuierlich den wertschätzenden Umgang miteinander. Auch die Themen Nähe und Distanz und mein Körper gehört nur mir wird immer wieder thematisiert und erarbeitet. Bei Konflikten begleiten wir die Kinder, wenn sie Hilfe benötigen und leiten sie dazu an selbständig ihre Konflikte lösen zu können.

Kinder erfahren bei uns, dass sie ernstgenommen werden und Unterstützung einfordern können, wenn sie Hilfe im Umgang mit anderen Kindern benötigen.

Durch Projekte wie Patenschaften/ Helferfreunde etc. werden die Kinder früh an soziale Verantwortung und Hilfsbereitschaft herangeführt.

In unserer Einrichtung kommen Kinder aus bis zu 16 Nationen, unterschiedlichsten Religionen und Familienmodellen. Diskriminierung und Rassismus wird sofort angesprochen und aufgearbeitet. Auf Besonderheiten werden von den Pädagogen stets Rücksicht genommen (Nachspeisen ohne Gelatine, Briefe für beide Eltern, wenn sie getrennt lebend

sind, eine Karte für den Opa wenn der Vater nicht präsent ist, Projekt zum Ramadan, usw.) Eine gelebte Integration, Toleranz und Inklusion ist ein wichtiges Ziel in unserer Einrichtung.

3.2.4 Familien

Bei Verdachtsfällen in Familien auf Missbrauch (physisch, psychisch, sexuell) oder Vernachlässigung werden die Fachkräfte auf die Personensorgeberechtigte zugehen und ein Gespräch suchen. Die Gruppenleitungen wissen welche Hilfsangebote und Unterstützungseinrichtungen sie den Eltern empfehlen können. Entwicklungsgespräche und Krisengespräche finden immer mit zwei Pädagogen statt. Das Gespräch wird dokumentiert und von beiden Seiten unterschrieben.

Alle Mitarbeiter haben die Möglichkeit sich durch das Kollegium, die Leitungen oder durch eine Insofern erfahrene Fachkraft anonym beraten zu lassen. Alle Besonderheiten und Vorkommnisse werden stets dokumentiert und die Leitungen darüber informiert. Nach Absprache erfolgt bei Bedarf eine Meldung über ein sogenanntes besonderes Vorkommnis an die Regierung von Oberbayern über die pädagogische Fachberatung.

Die standardisierten Abläufe sind den Mitarbeiter bekannt und werden unter dem Punkt **Notfallplan** erörtert.

Eltern und andere Besucher die in der Einrichtung hospitieren und/oder während der Eingewöhnungszeit anwesend sind unterschreiben immer eine Schweigepflichtswahrung. Ebenso müssen Sie während ihrer Anwesenheit in Räumen sein, wo sich kontinuierlich pädagogisches Personal aufhält. Während der Hospitation soll ein passiver beobachtender Part ausgeübt werden.

3.2.5 Externe Personen

Unser heilpädagogischer Fachdienst arbeitet mit den Kindern zum großen Teil in den Gruppenzimmern in Anwesenheit der anderen Kinder und Teammitglieder. Wenn eine Einzelförderung, aus pädagogischer Sicht notwendig ist, kann ein separater Raum genutzt werden der weniger Ablenkung ermöglicht. Hierbei ist es für alle Mitarbeiter und den Fachdienst eine klare Regel, dass Türen nie verschlossen werden und die Räume jederzeit betretbar sein müssen.

Des Weiteren unterschreiben auch der Fachdienst, das hauswirtschaftliche Personal und der Hausmeister den Verhaltenskodex.

Jeder muss regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis (außer Wochenpraktikanten) vorlegen. Bei Festangestellten übernimmt die Kontrolle das Personalamt. Alle anderen werden durch die Leitungen kontrolliert.

Bei externen Anbietern (FitZ-Projekt) werden die Kinder stets von einem Teammitglied begleitet.

Babysitterdienste durch pädagogische Angestellte bei den Familien sind nicht erlaubt, um eine zu nahe Beziehung zu vermeiden da diese die Fehler- und Reflexionskultur, so wie die professionelle Distanz negativ beeinflussen kann.

Handwerker, Postboten etc. werden von den Mitarbeitern stets aufgefordert sich im Büro anzumelden. Während ihrer Anwesenheit sind sie nie alleine mit Kindern in Räumen oder Gängen.

Nicht bekannte Personen die das Kitagelände betreten werden immer von Mitarbeitern angesprochen und bei Bedarf gebeten das Gelände wieder zu verlassen.

Generell gilt auf dem gesamten Gelände für alle Eltern und Besucher ein Film und Fotografier verbot. Dies ist im Kindergarten A-Z niedergeschrieben welches den Eltern mit Kita-Beginn ausgehändigt wird.

Abholberechtigte die nicht die Personensorgeberechtigte sind, müssen schriftlich von den Eltern eingetragen werden (ein telefonisches Bescheid geben reicht nicht aus). Die Abholenden werden von den Mitarbeitern gebeten sich auszuweisen, bevor sie die Kinder mitnehmen dürfen.

3.3 Sexualpädagogik im Kindergarten

Verständnis von kindlicher Sexualität

Kinder kommen mit einem biologischen Geschlecht zur Welt. Welche Verhaltensweisen Kinder sich im Laufe ihres Lebens aneignen, hängt von der jeweiligen Kultur und Gesellschaft ab, in der das Kind aufwächst. Dies wird das soziale Geschlecht genannt. Das soziale Geschlecht zeigt unter anderem Männer- und Frauenleitbilder, Sitten, Gebräuche usw. auf.

Die Erziehungsziele im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für den Bildungsbereich Sexualität finden bei uns Anwendung und definieren sich wie folgt:

- Eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- Angenehme/unangenehme Gefühle unterscheiden und Nein sagen lernen.

Bei der kindlichen Sexualität geht es in erster Linie darum, mit allen Sinnen den eigenen Körper und die Umwelt wahrzunehmen und zu entdecken. Hier können Kinder auch Körperlust empfinden. Doch schreiben sie diesen Erlebnissen eine ganz andere Bedeutung zu als Erwachsene. Ebenso wird die kindliche Sexualität nicht grundlegend, wie bei Erwachsenen, auf den genitalen Bereich konzentriert. Kinder lernen dabei unter anderem basale Empfindungen wie Wohlbefinden oder Unwohlsein.

Im Alter ab zwei Jahren, aber vor allem ab dem dritten Lebensjahr beziehen Kinder, andere Kinder in ihr Sexualverhalten mit ein. Sie zeigen sich gegenseitig ihre Geschlechtsorgane, berühren sich gegenseitig und entdecken dadurch ihre Gemeinsamkeiten und auch Unterschiede. Ab dem vierten Lebensjahr entstehen bei Kindern Rollenspiele wie beispielsweise „Mutter-Vater-Kind“ oder „Doktor und Patient“. Hierbei ahmen die Kinder das Verhalten nach, das Sie bisher erlebt und kennengelernt haben. Diese Doktorspiele sind für die kindliche Sexualentwicklung sehr wichtig. Denn die Kinder lernen in einem geschützten Rahmen ihre eigenen Grenzen und die des andern kennen und achten. Um diese Spiele positiv zu begleiten, gibt es aber in der Einrichtung gewisse Regeln, die allen Kindern aber auch dem pädagogischen Personal bekannt sein müssen.

Deshalb gelten bei uns in der Einrichtung folgende Regeln:

- NEIN heißt NEIN
- „Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es Doktor spielen will.“
- Kein Kind tut einem anderen Kind weh.
- Kein Kind steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung (Po, Scheide, Mund, Nase, Ohr) oder leckt am Körper eines anderen Kindes.
- Der Altersabstand zwischen den beteiligten Kindern sollte nicht größer als ein bis maximal zwei Jahre sein.
- Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene dürfen sich an Doktorspielen nicht beteiligen.
- Hilfe holen ist kein Petzen.“
- Die Kinder dürfen sich bei Doktorspielen nicht nackt ausziehen.
- Dem Kind auf Fragen sachrichtig und altersgemäß antworten, keine „Verniedlichung“ der Körperteile
- Es gibt gute und schlechte Berührungen
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse
- Keine Bilder von Kindern in Badehose, Badeanzug oder Bikini

Die kindliche Sexualität ist ein fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung. Sie ist von Kind zu Kind individuell anzusehen. Für die Kinder ist es ein spannendes und interessantes Thema, aber eben auch eines unter vielen, welches die einen Kinder mehr, die anderen weniger beschäftigt.

Eine gelungene Sexualpädagogik basiert letztendlich auf Fachwissen, einem sexualpädagogischen Konzept, der individuellen Haltung der pädagogischen Fachkraft sowie der Zusammenarbeit im Team und mit den Eltern.

3.4 Beratungs- und Beschwerdemanagement

Jede Beschwerde ist ein Geschenk

Wir verstehen und sehen uns als eine lernende Einrichtung und möchten aus diesem Grundgedanken heraus offen mit Rückmeldungen, Kritik und Verbesserungsvorschlägen umgehen. Wir möchten Beschwerden als Chance sehen, Fehler zu erkennen und daraus für die Zukunft zu lernen.

Wir arbeiten stets an unserer eigenen konstruktiven Fehlerkultur, unserer Kritikfähigkeit und unserer Offenheit um diesem Zielgedanken immer näher zu kommen.

Kinder und Eltern werden ermutigt uns Rückmeldungen zu schenken und Kritik und Wünsche anzubringen.

3.4.1 Beschwerdemöglichkeiten für Erziehungsberechtigte

In beiden Häusern hängen Briefkästen in denen anonym Rückmeldungen eingeworfen werden können. Ein oft genutztes Organ ist der jährlich gewählte Elternbeirat, den Eltern nutzen um Anliegen an die Leitungen weiterzugeben.

Bei den regelmäßig stattfinden Entwicklungsgesprächen haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit Kritik und Wünsche direkt an die Mitarbeiter der Gruppe zu geben.

Einmal im Jahr findet eine anonyme Meinungsumfrage statt, in der die Eltern die Möglichkeit bekommen uns ein Feedback zu schenken.

3.4.2 Beschwerdemöglichkeiten für Kinder

In allen Gruppen haben die Kinder ein gemeinsam ausgewähltes Organ um ihren Beschwerden Ausdruck verleihen zu können. So kann es ein Kummerkasten sein, ein Sorgenfresser, eine Motzwand usw. Im Rahmen der Partizipation entscheidet die Gruppe zusammen was für sie stimmig ist.

In der jährlichen Umfrage für die Eltern befindet sich auch eine eigene Seite für die Kinder auf der sie ihre Beschwerden, Wünsche und Ideen schreiben lassen und /oder zeichnen können.

Alle Mitarbeiter sind stets bemüht, durch aufmerksame Beobachtung der Kinder und der Gruppe und deren Reaktion, die unausgesprochene Beschwerde und Anliegen wahrzunehmen.

3.4.3 Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeiter

Jedem Teammitglied steht ein Mal im Jahr ein Mitarbeitergespräch zu, in dem Kritik und Wünsche an eine Leitung herantragen werden können. Dieses Gespräch wird stets vertraulich behandelt.

Ein regelmäßiger Austausch im Rahmen von Teamsitzungen (Gruppenteams, Gesamtteams und Kleinteams) ermöglicht eine konzeptionelle Weiterentwicklung und einen hohen pädagogischen Standard.

Allen Mitarbeiter sind die Namen der Trägerschaft bekannt an die sie sich, bei nicht intern klärbaren, Problemen und Differenzen wenden können.

Supervisionen geben die Möglichkeit Beschwerden, Unstimmigkeiten usw. im Teamprozess gemeinsam betrachten und daran arbeiten zu können.

04. Partizipation

„Kinder sind wie Blumen, man muss sich zu ihnen niederbeugen, wenn man sie erkennen will.“

(Friedrich Fröbel)



Dem Team ist die Wichtigkeit auf das Recht von aktiver Beteiligung der Kinder in ihrem Alltag und bei ihren Angelegenheiten bekannt und achtet kontinuierlich darauf den Kindern dieses Recht präsent zu machen damit sie es einfordern und ausüben können. Die Bedürfnisse der Kinder stehen im Vordergrund und werden stets ernstgenommen. Die pädagogischen Mitarbeiter sehen sich als Wegbegleiter und unterstützen die Kinder so, dass sie ihren Weg selbstständig gehen können. Die Unterschiede von Teilhabe, Information, Mitwirkung, Mitbestimmung, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung wird immer wieder im Team erarbeitet, um ein Bewusstsein dafür schaffen zu können. Es wird immer darauf geachtet, einen Rahmen zu bieten, um den Kindern eine Teilhabe auf der höchstmöglichen Stufe zu ermöglichen.

05. Intervention (Notfallplan)

5. Interventionspläne

Bei einem Verdachts- oder Ereignisfall von Kindeswohlgefährdung hilft den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Handlungsleitfaden, um die notwendigen Schritte einzuleiten und umzusetzen. Dieser Handlungsplan gilt für alle Mitarbeiter in den Einrichtungen in städt. Trägerschaft. Die Handlungspläne beinhalten die unterschiedlichen Stufen der Intervention bezogen auf Grenzverletzungen, sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Handlungen.

Dabei ist immer unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu handeln und gleichzeitig die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren.

Die Pädagoginnen und Pädagogen müssen eine klare Haltung wie beispielsweise das „Null-Toleranz-Prinzip“ an den Tag legen. Dabei ist es egal, ob es sich um eine Grenzverletzung, einen sexuellen Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Handlung handelt. Ebenso sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu verpflichtet, der Dienstvorgesetzten Person bzw. der Einrichtungsleitung eine Meldung von Verdacht zu machen. Ist die Einrichtungsleitung selbst betroffen, muss die nächst höhere Stelle, der Träger, kontaktiert werden.

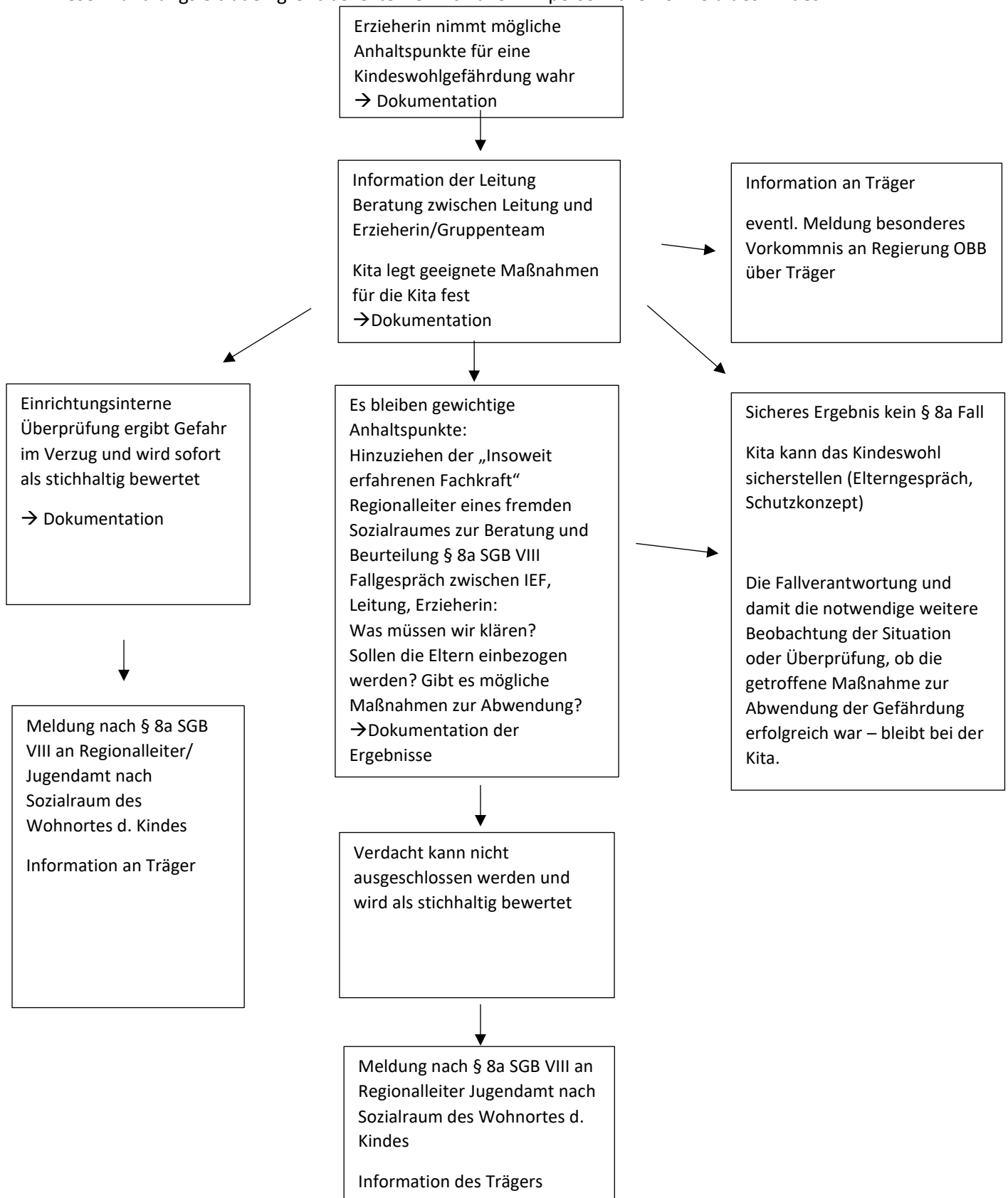
5.1 Notfallplan

Kindeswohlgefährdungen sind nicht nur im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung oder unangemessenem Umgang mit dem Kind zu sehen, sondern auch aus anderen Umständen wie z.B. Brand, Unwetter, Bombendrohungen usw. Deshalb gibt es in allen Einrichtungen in städt. Trägerschaft einen Notfallplan. Dieser beschreibt genaue Handlungsabläufe, wie die Kolleginnen und Kollegen bei einem Ereignisfall handeln bzw. reagieren sollen.

Dieser Notfallplan ist in jeder Gruppe in den Einrichtungen zu finden und den Pädagogen geläufig bzw. kann in einer Notsituation angewandt werden.

5.2. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII

Dieser Handlungsleitfaden greift bei externen Vorfällen im persönlichen Umfeld des Kindes.



5.3. Handlungsleitfaden innerhalb der eigenen Einrichtung von Mitarbeitern an Kinder - Meldung nach § 47 SGB VIII besonderes Vorkommnis

Dieser Handlungsleitfaden greift bei einrichtungsinternen Vorfällen.

<u>Schritte</u>	<u>Vorgehensweise</u>
I.	• Wahrnehmung, Mitteilung bzw. Anhaltspunkte durch Beschäftigte • Kind vertraut sich der pädagogischen Fachkraft an • Mitteilung durch außenstehende Dritte
II.	1. Dienstvorgesetzte Person Einrichtungsleitung oder/und Ansprechperson des Trägers (Fachberatung/Amtsleitung) 2. Ggf. Vorabinformation an Regierung von Oberbayern (gemäß Meldung nach §47 SGB VIII besonderes Vorkommnis)
III.	Einschätzung der Gefährdungslage Ggf. Gespräch mit Kind (alters- und entwicklungsabhängig) Gespräch MA Ggf. Gespräch Teamkollegen
IV.	Einschätzung des Gefährdungsrisikos – liegt eine begründete Vermutung vor? Nein: Mitteilung an Träger, Aufarbeitung des Vorfalles und Unterstützungsleistung/Rehabilitation MA Ja: Weiteres Vorgehen – Schritt 5
V.	Sofortmaßnahme zur Beendigung der Gefährdung und zum Schutz des Kindes (Kontakt unterbinden, organisatorische Maßnahmen: Eltern des betroffenen Kindes informieren)
VI.	Meldung nach §47 SGB VIII besonderes Vorkommnis an Regierung von Oberbayern
VII.	• Gespräch / Anhörung MA (Ggf. Arbeitsrechtliche Maßnahmen z. B. Freistellung, Abmahnung; Fürsorgemaßnahmen) • Information Team und Unterstützungsleistung
VIII.	Gespräch mit Eltern des Kindes Information zu erfolgten und geplanten Schritten, weitere Unterstützungsleistungen
IX.	Abwägung: Einbeziehung aller Eltern der Einrichtung? Abhängig vom Vorkommnis, Gefährdung weiterer?
X.	Aufarbeitung/ggf. Rehabilitation
XI.	Verfahrensdokumentation anfertigen (von Beginn an alles sofort dokumentieren)

5.4. Handlungsleitfaden innerhalb der eigenen Einrichtung von Kindern untereinander - Meldung nach § 47 SGB VIII besonderes Vorkommnis

<u>Schritte</u>	<u>Vorgehensweise</u>
I.	• Wahrnehmung, Mitteilung bzw. Anhaltspunkte durch Beschäftigte • Kind vertraut sich der pädagogischen Fachkraft an • Mitteilung durch außenstehende Dritte
II.	Information und Austausch mit den Teamkolleg*innen Dokumentation
III.	Information und Austausch mit der Leitung ➔ Vorabinformation an Träger und Regierung von Oberbayern (gemäß Meldung nach §47 besonderes Vorkommnis)
IV.	Beratung des Teams durch qualifizierte Beratungsstelle (z.B. Erziehungsberatungsstellen, Fachberatung usw.)
V.	Unverzügliches abklären der Fakten • Gespräche mit allen beteiligten Kindern • Gespräch mit geschädigten Kindern • Gespräch mit Beschuldigten
VI.	Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Sofortmaßnahmen zur Beendigung der Gefährdung
VII.	Elterngespräch mit den Sorgeberechtigten (getrennt aber mit allen beteiligten Familien) unter Wahrung der Schweigepflicht
VIII.	Informationsweitergabe an Träger Meldung nach §47 besonderes Vorkommnis an Regierung von Oberbayern
IX.	Spielerische Aufarbeitung mit den beteiligten Kindern Ggf. Aufarbeitung in der Kindergruppe Verstärkte Beobachtung im Tagesablauf
X.	Kooperation zwischen Kita, Eltern und Beratungsstellen, Vereinbarungen treffen, Unterstützung anbieten
XI.	Verfahrensdokumentation anfertigen

Nachfolgende Standards sind in den Einrichtungen unabhängig des entsprechenden Handlungsleitfadens immer geltend:

- Ruhe bewahren, um unüberlegte Handlungen zu vermeiden
- Alternativhypothesen werden immer miteinbezogen
- Dokumentation des Geschehenden
- von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes ist auszugehen und die Wünsche der Kinder sind zu berücksichtigen
- an eine Leitung oder Träger wenden (auch zur Beratung)
- Datenschutz beachten

06. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

6.1 Rehabilitation

Jedem Verdacht auf eine Grenzverletzung bzw. strafbaren Handlung wird umgehend, sorgfältig und gewissenhaft nachgegangen. Anhand des Notfallplanes wird der Verdacht geprüft und bei Bestätigung die weiteren Schritte eingeleitet.

Solange sich der Verdacht nicht bestätigt gilt immer die Unschuldsvermutung.

Erweist sich ein Verdacht als unberechtigt, wird das prüfende Verfahren eingestellt.

Anschließend ist es sofort nötig, dass Leitungen und Träger alles Mögliche unternehmen um den guten Ruf der verdächtigten Person und /oder der Einrichtung wiederherzustellen. Die Rehabilitation wird mit der gleichen Sorgfalt durchgeführt wie die Verdachtserklärung durchgeführt wurde um der Fürsorgepflicht dem Mitarbeiter gegenüber gerecht zu werden. Durch die Leitungen und den Träger wird eine schriftliche Erklärung abgegeben, dass die Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben.

Der zu Unrecht beschuldigten/ verdächtigten Person werden Gesprächstermine mit Träger und Leitung angeboten und Supervision ermöglicht.

Bei großem Bedarf kann mit dem Träger überlegt werden ob ein Einrichtungswechsel nötig und möglich ist.

Im Falle kann über den Träger und das Personalamt eine Unterstützung zur beruflichen Neuorientierung gegeben werden.

Für die Eltern werden durch Gespräche, Elternabend und eine stets offene Bürotür Transparenz geschaffen und eine Aufarbeitung ermöglicht.

Dem Team wird durch Einzelgespräche bei Leitung und Träger, Teamsitzungen und Supervisionen die Möglichkeit gegeben, die Arbeitsfähigkeit und die Vertrauensbasis wiederherzustellen.

6.2 Aufarbeitung

Wenn sich ein Verdachtsfall als begründet erweist, muss nach der Intervention und Abarbeitung des Notfallplans eine Aufarbeitung des Geschehens erfolgen. Dies ist als ein langfristiger und zukunftsorientierter Prozess zu sehen. Betroffenen wird der Raum und die Zeit gegeben, über das Geschehene zu sprechen und die dadurch entstandenen Belastungen anzuerkennen.

Gemeinsam mit Team, Leitung und Träger wird ermittelt welche Strukturen in der Einrichtung dazu beigetragen haben, dass es zu dem Vorfall kommen konnte.

Die Aufarbeitung des Krisenfalls soll durch Supervision und/oder Schulungen unterstützt werden. Leitung und Träger zeigen eine Gesprächsbereitschaft und stehen den Teammitgliedern zur Verfügung um Ängste und Sorgen ansprechen zu können.

Um bei Bedarf eine Rehabilitation in der Öffentlichkeit zu erlangen wird der Träger mit den Leitungen und geeigneten Fachstellen die nötigen Schritte unternehmen.

6.3 Qualitätssicherung

Um einen wirksamen Kinderschutz gewährleisten zu können, ist es ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit das Schutzkonzept, das pädagogische Konzept und die Standards fortlaufend mit dem Team zu reflektieren und gegeben falls anzupassen.

Hierzu nutzen wir die regelmäßigen Konzeptionstage, Fachtage, Inhouse-Schulungen, QM Tage und Supervisionen.

Jedes Teammitglied muss bei einer §8A SGB VII Schulung teilnehmen und bei Unsicherheiten in den Abläufen diese auffrischen.

Allen Mitarbeiter stehen Fortbildungstage zu, um sich weiterzubilden und so ein hohes Maß an Fachlichkeit und Professionalität gewährleisten zu können.

07. Anlaufstellen und Ansprechpartner

Nachfolgend sind für das pädagogische Personal und den Erziehungsberechtigten Beratungsstellen aufgeführt, welche bei Bedarf abgerufen werden können. Dies soll den Betroffenen den Umgang erleichtern und Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen.

Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung

Reichenbachstraße 6 | 83022 Rosenheim

Ansprechpartner:

Amtsleitung Frau Hilger Tel.: +49 (0) 8031/ 365 1512

Stellv. Amtsleitung; Fachberatung der freien Träger Frau Mayer Tel.: +49 (0) 8031/ 365 1540

Pädagogische Fachberatung der Einrichtungen in städt. Trägerschaft Frau Leibnitz Tel.: +49 (0) 8031/ 365 1532

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Reichenbachstraße 8 | 83022 Rosenheim

Tel.: +49 (0) 80 31 / 365-14 95

www.rosenheim.de/stadt-buerger/aemter-und-dienststellen/jugendamt.de

Kinderschutzbund Orts- und Kreisverband Rosenheim e. V.

Herbststraße 14 | 83022 Rosenheim

Tel.: +49 (0) 80 31 / 1 29 29 | info@kinderschutzbund-rosenheim.de

www.kinderschutzbund-rosenheim.de

Erziehungsberatungsstelle

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Reichenbachstraße 3 | 83022 Rosenheim

Tel.: +49 (0) 80 31 / 20 37-40

www.caritas-nah-am-naechsten.de/kinder-jugend-und-familienhilfe-rosenheim

Nummer gegen Kummer

Elterntelefon Tel.: +49 (0)800– 111 0 550

Kinder- und Jugendtelefon Tel.: 116 111

www.nummergegenkummer.de

Der Frauen- und Mädchennotruf in Rosenheim

Notfallnummer Rosenheim +49 (0)8031-268888

Notfallnummer Miesbach: +49 (0)8025 9932000

Bahnhofstraße 17 2. Stock | 83022 Rosenheim

Frauenhaus Rosenheim Tel.: +49 (0)8031-381478

Hilfeportal „Sexueller Missbrauch“ Tel.: +49 (0)800-22 55 530

Kindernotfallpraxis im Klinikum Rosenheim Tel.: +49 (0)8031-365 3462

Familienrat in der Stadt Rosenheim

SOZIALE STADT ROSENHEIM

Reichenbachstr. 8 | 83022 Rosenheim

Telefon: +49 (0)8031/365 21 22 Email: soziale.stadt@rosenheim.de

Runder Tisch "Häusliche Gewalt"

Gleichstellungsstelle

Tel.: +49 (0) 80 31 / 365-10 46 E-Mail: gleichstellung@rosenheim.de

Schlusswort

„Das Kind hat das Recht, ernst genommen, nach seiner Meinung und seinem Einverständnis gefragt zu werden.“ © Janusz Korczak

Die in diesem Konzept behandelten Inhalte tragen dazu bei, dass dieses Recht der Kinder eingehalten wird und dass den einzelnen Kindern eine altersgerechte Entwicklung sowie Entfaltung in der Kindertageseinrichtung ermöglicht werden kann. Dabei ist es die Aufgabe der Pädagogen, Anzeichen für Gefährdungen von Kindern, sobald wie möglich zu erkennen, um Hilfen anzubahnen und weitere Schäden abzuwenden. Jedoch muss der Kinderschutz, neben der Hilfe für die betroffenen Kinder und Abwendung der Schäden, ein Teil der pädagogischen Arbeit mit allen Kindern darstellen.

Somit dient dieses Schutzkonzept als Handlungsleitfaden und ist für alle Mitarbeiter für Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft verpflichtend anzusehen. Auch ist es nicht abschließend zu werten, sondern von einer dauerhaften und regelmäßigen Weiterentwicklung geprägt.

Literaturverzeichnis

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzkonzepts in Kindertageseinrichtungen. Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen. Online verfügbar unter https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf, zuletzt geprüft am 12.03.2022

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzkonzepts in Kindertageseinrichtungen. StMAS Referat V4 – Frühkindliche Bildung und Erziehung. Online verfügbar unter https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/02_ppp_leitfaden_schutzkonzepte_infoveranstaltung_regfab_29112021_geschuetzt.pdf, zuletzt geprüft am 12.03.2022

Stegmann, Gabriele (2022): Bausteine für ein Schutzkonzept Kita. Online verfügbar unter https://co-coon.at/wp-content/uploads/2021/10/Bausteine_KiSchuKO_docx-1.pdf, zuletzt geprüft am 12.03.2022

Evangelischer KITA-Verband Bayern (2020): Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes. Online verfügbar unter https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/Arbeitshilfe_zum_Schutzkonzept_2020.pdf, zuletzt geprüft am 12.03.2022

Erzdiözese München und Freising (2020): Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung. Umsetzungsmöglichkeiten für Kindertageseinrichtungen. Online verfügbar unter <https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-50641020.pdf>, zuletzt geprüft am 12.03.2022

Grafik, Kinderrechte, UN-Kinderrechtskommission
<https://www.google.com/url?sa=i&url=https%3A%2F%2Fcampus.region-stuttgart.de%2Fveranstaltungen-hochschulen-region-stuttgart%2Fkinderrechte-bauen-zukunft-die-chancen-der-un&psig=AOvVaw1AcUZPpUZbQQZWeMwPsqoc&ust=1670667680739000&source=images&cd=vfe&ved=0CA0QjRxqFwoTCLig7rao7PsCFQAAAAAdAAAAABAI>

Literaturangabe:

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration & Staatsinstitut für Frühpädagogik (2019): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. 10. Auflage. Berlin: Cornelsen.

Maywald, J. (2015): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. 2. Auflage. Freiburg im Breisgau: Herder.

Kindergartenpädagogik – Das Kita-Handbuch: Kindliche Sexualentwicklung - und wie sie professionell pädagogisch begleitet wird. Online verfügbar unter:

<https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/bildungsbereiche-erziehungsfelder/geschlechtsbezogene-erziehung-sexualerziehung/kindliche-sexualentwicklung-und-wie-sie-professionell-paedagogisch-begleitet-wird-2/>. Zuletzt geprüft am 02.11.2022